

Brüssel, den 26. Oktober 2021 (OR. en)

13448/1/18 REV 1

VISA 281 COLAC 87

Interinstitutionelles Dossier: 2018/0084 (NLE)

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss im Namen der Union des

> Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei

kurzfristigen Aufenthalten

DE JAI.1

BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES

vom ...

über den Abschluss im Namen der Union des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien
zur Änderung des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien
über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe
von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v, auf Vorschlag der Europäischen Kommission, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- **(1)** Die Kommission hat, im Namen der Union, das Abkommen mit der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten (im Folgenden "Abkommen") ausgehandelt.
- Gemäß dem Beschluss (EU) 2018/18701 wurde das Abkommen vorbehaltlich seines (2) Abschlusses- am 27. September 2021 unterzeichnet.

1 Beschluss (EU) 2018/1870 des Rates vom 26. November 2018 über die Unterzeichnung - im Namen der Union - des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen

Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten (ABl. L 306 vom 30.11.2018, S. 4).

JAI.1

^{13448/1/18} REV 1 ESS/mhz/cw 2 DE

- (3) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates¹ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme des vorliegenden Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (4) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

13448/1/18 REV 1

ESS/mhz/cw

3 DE JAI.1

¹ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

Artikel 1

Das Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten wird im Namen der Union genehmigt.¹⁺

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.²

13448/1/18 REV 1 ESS/mhz/cw 4
JAI.1 DE

Der Wortlaut des Abkommens wurde in ... [Amtsblattfundstelle des Dokuments ST 13449/18 einfügen] veröffentlicht.

⁺ Delegationen: Siehe Dokument ST 13449/18.

Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Im Namen des Rates Der Präsident